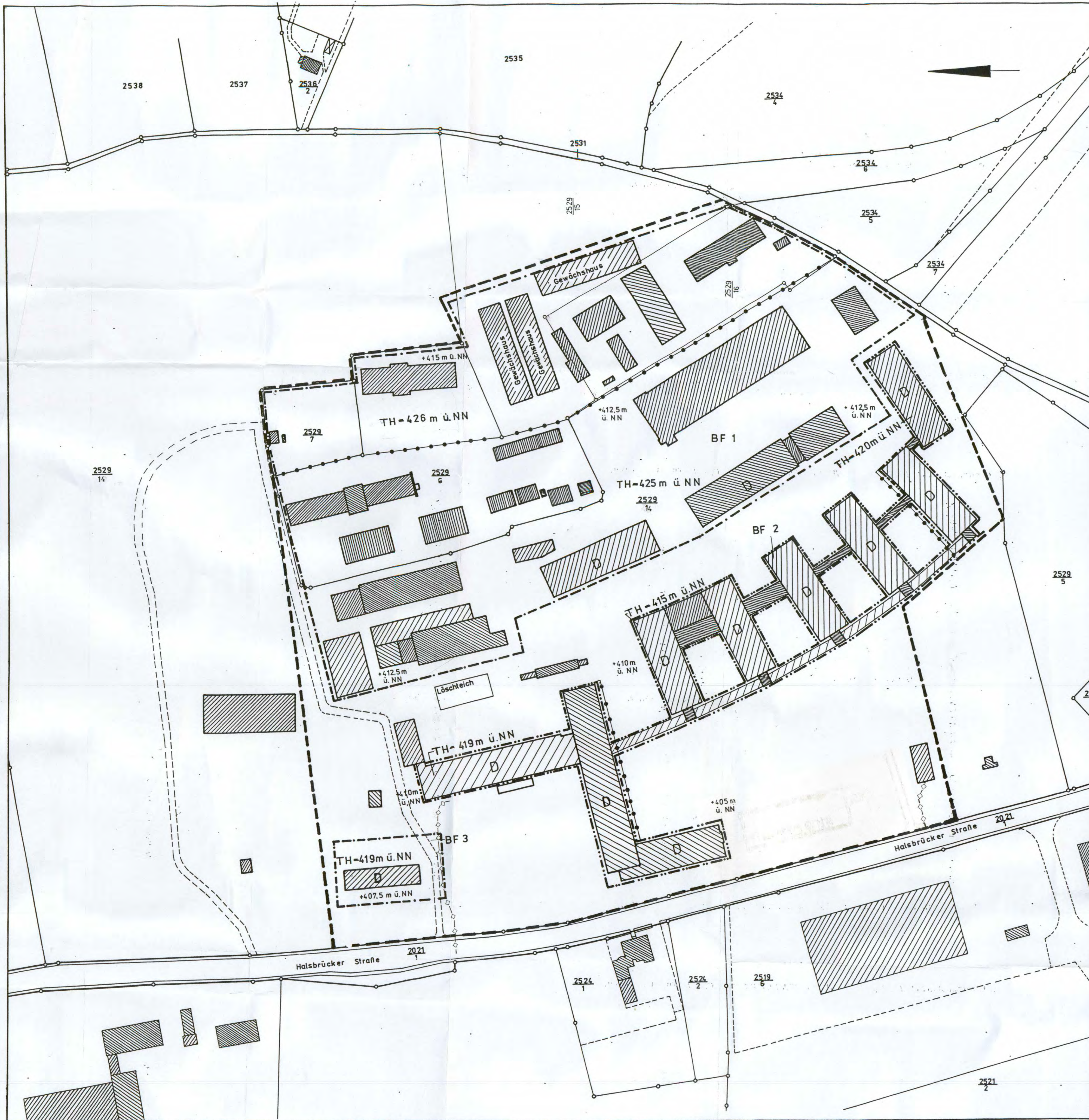


EINFACHER BEBAUUNGSPLAN Nr. 026

-DEUTSCHES BRENNSTOFFINSTITUT-



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2529/6; 2529/7; 2529/16 und Teilflächen der Flurstücke 2529/14 und 2529/15 der Gemarkung Freiberg. Die Größe des Baugebietes beträgt ca. 9,5 Hektar.
- (2) Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom August 2000.

§ 2 Gestalterische Festsetzungen

- (1) Im Baufeld 1 sind Flachdächer und flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig.
- (2) In den Baufeldern 2 und 3 ist auf Grund der vorhandenen Bebauung ausschließlich die Errichtung von Flachdächern möglich.

§ 3 Grünordnerische Festsetzungen

- (1) Der vorhandene Großgrünbestand ist zu erhalten.
- (2) Die östliche und nördliche Grenze des Bebauungsplanes sind durch die Anpflanzung von Feldgehölzhecken oder einheimischen und standorttypischen Baumgruppen als Übergang zur freien Landschaft einzugrünen.

§ 4 Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- (1) Innerhalb des Baugebietes ist mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu rechnen. Es wird dringend empfohlen, für das Baugenehmigungsverfahren einen Bodengutachten zu erstellen.
- (2) Der anfallende Bodenaushub ist möglichst zu Ausgleichsmaßnahmen im Baustellenbereich zu verwenden. Im Baustellenbereich nicht mehr verwendbares Aushubmaterial ist für eine geordnete Wiederverwendung im Bebauungsplangebiet vorzusehen. Die Verwertung des Bodens außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich. Dazu ist eine Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde erforderlich.

- (3) Auf Grund des nicht vollständigen Überblicks über die mehr als 800 Jahre währende Industriegeschichte der Region kann das Vorhandensein bisher noch nicht bekannter Altlasten nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb empfohlen, für das Baugenehmigungsverfahren ingenieurtechnische Baugrunduntersuchungen zu veranlassen.

- (4) Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Ausbissbereiche bzw. -linien mehrerer Erzgänge (Wilhelm Spat, Glück auf Spat, Wilhelm Stehender) bekannt. Bei Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplangebietes muss mit erhöhten Aufwendungen bei Baugrunderkundung und -sicherung gerechnet werden.

§ 5 Nachrichtliche Übernahme nach anderen Vorschriften

- (1) Bodeneingriffe sind nach § 14 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Tiefbaumaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind bei der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen.

Archäologische Funde (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber) bei Baumaßnahmen sind von den bauausführenden Firmen gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich dem Landesamt für Archäologie, Dresden anzuzeigen.

- (2) Vor Beginn der Baumaßnahmen sind gemäß § 7 Absatz 1 Hohlraumverordnung bergamtliche Stellungnahmen beim Bergamt Chemnitz einzuholen. Gemäß § 3 Hohlraumverordnung sind bei Erdarbeiten angetroffene alte Grubenbaue bzw. in nicht offener Bauweise errichtete unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs beim Bergamt Chemnitz anzuzeigen.

- (3) Nach § 10 Absatz 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber tatsächlicher Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß Bundesbodenschutzgesetz und Sächsischem Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- BF Baufeld
- TH Traufhöhe
- D Kulturdenkmale gemäß § 2 SächsDSchG
- 20 kV Kabel

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 02.03.2000 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes beschlossen.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.04.2000 bis 08.05.2000 während der Dienstzeit im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 22.03.2000 im Amtsblatt örtlich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt worden. Ebenso wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 05.10.2000, beschlossen, den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes einschließlich Begründung zu billigen und öffentlich ausulegen.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2000 bis 08.10.2007 während der Dienstzeit im Technischen Rathaus öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.10.2000 im Amtsblatt örtlich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB unterrichtet worden.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Stadtrat Freiberg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.05.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg in der öffentlichen Sitzung am 07.06.2007 als Satzung beschlossen worden.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung Blatt und Begründung wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Freiberg, 14.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB n. F. erfolgte am 20.06.2007 durch Amtsblatt der Stadt Freiberg. Die Satzung ist am 20.06.2007 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44, BauGB) hingewiesen worden.

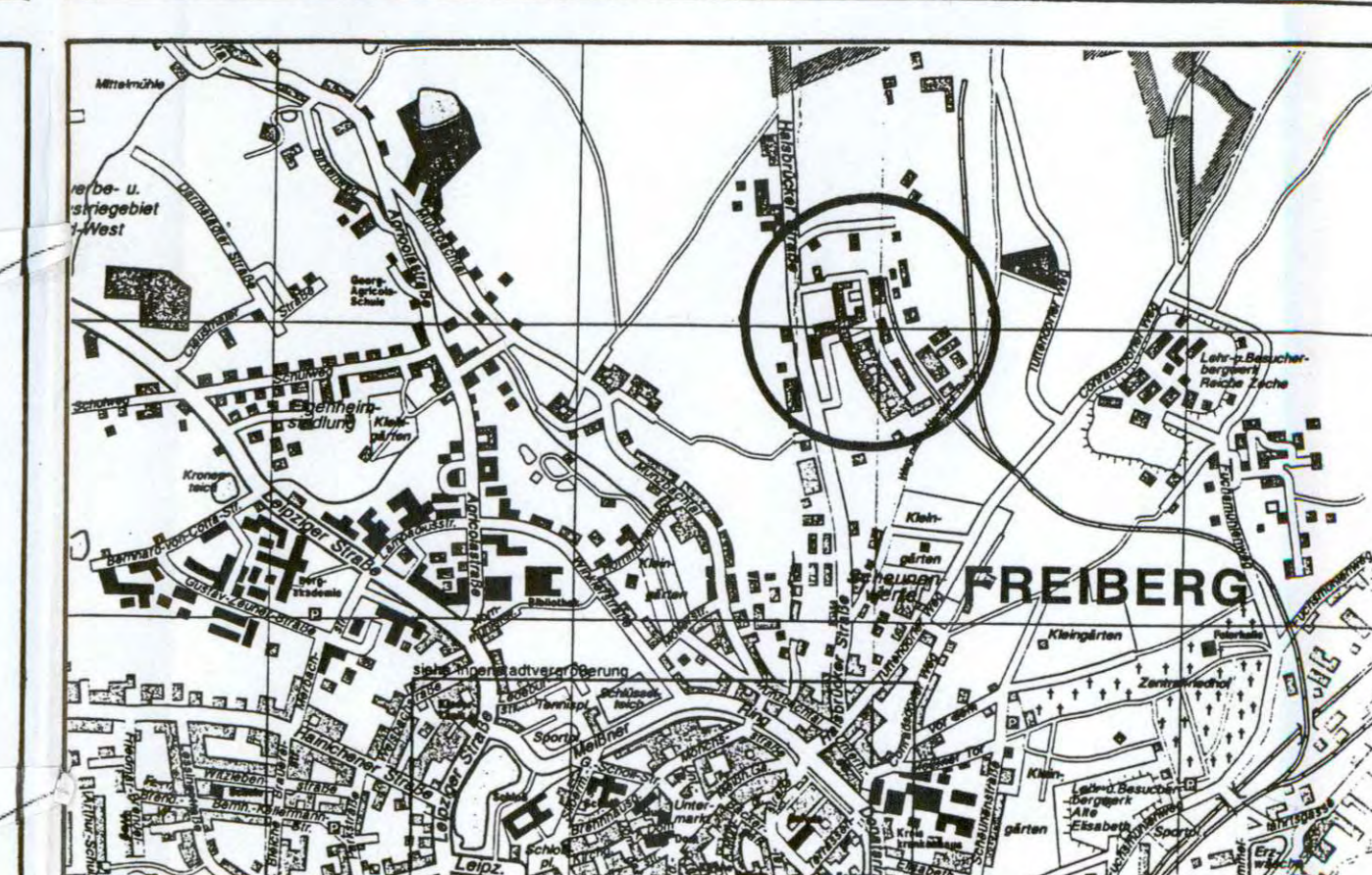
Freiberg, 27.06.2007
Ort, Datum, Siegeldruck

Karstad Günze
Der Oberbürgermeister

KATASTERNACHWEIS!
Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Planungsbereiches bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Freiberg, 05. Okt. 2000

v. v. llllter
Behördenleiter



Stadtverwaltung Freiberg
Dezernat Bauwesen

Stadtplanungsamt
Petriplatz 7
09599 Freiberg

Einfacher Bebauungsplan Nr. 026
Deutsches Brennstoffinstitut

Entwurf

Datum: Jan. 2001 Maßstab: 1:1000 Bearbeiter: Dipl.-Geogr. D. Schäfer
Gezeichnet: K. Fischer Geprüft: Dipl.-Ing. A. Torchala